



Landesfachgruppe Bauverwaltung

Satzung

Präambel

Die Landesfachgruppe Bauverwaltung (später als „Fachgruppe“ benannt) bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss aller in den Bauverwaltungen der Kommunen, des Landes Niedersachsen und des Bundes tätigen Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten. Sie vertritt auch die in der Ausbildung befindlichen Nachwuchskräfte sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner und die Hinterbliebenen aus diesen Bereichen.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1. Die Landesfachgruppe Bauverwaltung führt den Namen

BTB - GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT
im dbb - beamtenbund und tarifunion
BTB Niedersachsen Landesfachgruppe Bauverwaltung
2. Sie bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch neutral. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
3. Der Sitz der Fachgruppe ist Hannover.
4. Die Fachgruppe ist in das Vereinsregister eingetragen und kann den Namenszusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck

1. Pflege und Förderung der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben des Hochbaus, Städtebaus, Tiefbaus, Ingenieurbaus, des Wasserbaus, des Deichbaus, der Elektrotechnik, des Maschinenbaus und der Versorgungstechnik in den Bauverwaltungen, gemeinsam mit den übrigen Fachgruppen des BTB.
2. Die Fachgruppe nimmt die beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen und berufsständischen Belange seiner Mitglieder wahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Die Fachgruppe hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
2. Ordentliche Mitglieder können alle Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte der genannten Fachrichtungen und Verwaltungen sowie die entsprechenden Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, Rentnerinnen und Rentner und die Hinterbliebenen werden.
Hinterbliebene im Sinne SGB XI eines durch Tod ausgeschiedenen Mitglieds

können auf Antrag, mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen als eigene Mitgliedschaft fortsetzen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag durch den erweiterten Vorstand ernannt werden, wenn sie sich um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben. Sie haben auf dem Gewerkschaftstag Rede- und Stimmrecht.

Persönlichkeiten, die sich um die Technik und den in diesen Bereichen tätigen Menschen der öffentlichen Verwaltung besonders verdient gemacht haben, kann der Gewerkschaftstag (§ 10) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Gewerkschaftstag kann einer/einem ehemaligen Vorsitzenden der Fachgruppe, die/der sich über die vorgenannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau der Fachgruppe bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrevorsitz auf Lebenszeit zuerkennen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod.

2. Der Austritt aus der Fachgruppe kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus der Fachgruppe ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beiträgen, trotz Mahnung, länger als 12 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand binnen Monatsfrist nicht Folge leistet.

4. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Fachgruppe. Das Mitglied oder deren/dessen Rechtsnachfolger/in hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Fachgruppenvermögens, auch nicht nach Auflösung der Fachgruppe.

§ 5 Beitragsleistung

1. Jedes Mitglied zahlt monatliche Beiträge, die mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge wird durch den Gewerkschaftstag festgesetzt. Nicht fristgemäß eingezahlte Beiträge können zuzüglich der dadurch entstehenden Kosten einen Monat nach Fälligkeit eingezogen werden. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Beitragserleichterung gewährt werden.

2. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand und zahlt es den Rückstand nicht innerhalb einer vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Frist, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Über das Ruhen der Mitgliedsrechte ist das Mitglied in Textform zu informieren. Das Ruhen endet, wenn das Mitglied den Rückstand und den laufenden Beitrag bezahlt.
3. Grundlagen der Beitragszahlungen ist die Beitragsordnung.
4. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft ein entsprechendes Lastschriftmandat einzurichten und aufrechtzuerhalten sowie die Geschäftsstelle ggf. über die Änderung der Bankverbindung zu informieren.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Fachgruppe zu befolgen,
2. an der Förderung der Fachgruppe, bei der Erfüllung ihres Zwecks (§ 2) und der Wahrung ihres Ansehens mitzuwirken,
3. die pünktliche Beitragsentrichtung zu gewährleisten,
4. jeden Wechsel seiner Dienststellung und seiner Wohnung unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gegenüber der Fachgruppe die Rechte, die sich aus der in § 2 als Zweck der Fachgruppe festgelegten berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder ergeben. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Den Mitgliedern und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, sofern diese Mitglied des BTB bleiben, wird der Rechtsschutz nach Maßgabe der für den NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion geltenden Rechtsschutzbestimmungen und in Gemeinschaft mit diesem Verband gewährt.
3. Die Einrichtungen der Fachgruppe stehen allen Mitgliedern im Rahmen der durch die zuständigen Organe festgesetzten Regelungen zur Verfügung. Sämtliche Auskünfte sind für die Fachgruppe unverbindlich und nur für den eigenen Gebrauch der Empfänger/in bestimmt, die für jeden Missbrauch haften.

III. Die Fachgruppe

§ 8 Gliederung

Die Fachgruppe gliedert sich in Bezirksgruppen auf der Grundlage regionaler Gegebenheiten -siehe Anlage 1-. Über Änderungen des Zuschnitts der Bezirke entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bezirke. Eine Zusammenlegung von Bezirken erfordert die Zustimmung aller beteiligten Bezirke.

§ 9 Organe

Die Fachgruppe hat folgende Organe

1. den Gewerkschaftstag
2. die Bezirksgruppen
3. den erweiterten Vorstand
4. den geschäftsführenden Vorstand

§ 10 Gewerkschaftstag

1. Das oberste Organ der Fachgruppe ist der Gewerkschaftstag. Er setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand und den durch die Bezirksgruppen gewählten Delegierten. Er findet mindestens alle vier Jahre statt.
2. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, der einer 2/3 Mehrheit bedarf
 - b. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Fachgruppe, der unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen ist.

§ 11 Aufgaben des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist für folgende, abschließend aufgezählte Aufgaben zuständig, soweit nicht eine weitere Zuständigkeit durch zwingende gesetzliche Vorgabe bestimmt, ist:

1. Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische und tarifpolitischen Arbeit der Gewerkschaft
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes
3. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfenden
4. Erteilung der Entlastung für den geschäftsführenden Vorstand
5. Beratung und Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend §17 Nr. 4
7. Wahl der Arbeitnehmervertretung
8. Wahl der Frauenvertretung
9. Wahl der Seniorenvertretung
10. Wahl von zwei Rechnungsprüfenden
11. Beraten und beschließen über die Anträge der Mitglieder und der Organe
12. Widersprüche gegen Entschlüsse und Maßnahmen des erweiterten Vorstandes erledigen
13. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Auflösung der Fachgruppe und Verwendung des Vermögens.

Über den Verlauf des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter des Gewerkschaftstages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Gewerkschaftstag findet in der Regel als Präsenz-, im Ausnahmefall als Digital- oder Hybridveranstaltung statt. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand und teilt sie bei der Einberufung des Gewerkschaftstages mit. Sofern bei einer Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz Teilnehmerrechte im Vergleich zur

Teilnahme in Präsenzform eingeschränkt sind, ist dies bei der Einberufung mitzuteilen.

Abweichend von § 32 BGB ist zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren die laut Satzung notwendige Mehrheit für einen Beschluss erforderlich, eine Mindestrücklaufquote als Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren existiert nicht. Es muss eine Entscheidungsfrist von mindestens sieben Tagen eingeräumt werden.

§ 12 Einberufung des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag wird mit einer Frist von mindestens zwei Monaten von dem erweiterten Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Anträge an den Gewerkschaftstag können von jedem Mitglied an den erweiterten Vorstand gestellt werden und sind bis vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag einzureichen. Über eingetragene Anträge sind die Teilnehmer des Gewerkschaftstages spätestens 14 Tage vor dem Gewerkschaftstag in Textform zu informieren. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 13 Stimmrecht der Delegierten des Gewerkschaftstages

1. Stimmberechtigt sind die Sprecherinnen und Sprecher der Bezirksgruppen und die stimmberechtigten Delegierten. Auf je 10 volle Mitglieder einer Bezirksgruppe entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter (Stand: Mitglieder am Monatsanfang der Einladung).
2. Der bisherige erweiterte Vorstand hat ein Rede- und Stimmrecht.
3. Die Delegierten und Gäste sind dem geschäftsführenden Vorstand durch die Bezirksgruppen namentlich bekannt zu geben.
4. Ist eine Delegierte oder ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, so kann die Bezirksgruppe eine/einen Vertreter/in benennen. Dieser ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vor Beginn des Gewerkschaftstages bekannt zu geben.
5. Die Satzung betreffende Beschlüsse sind mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, andere Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
6. Gast kann jedes Mitglied der Fachgruppe sein. Diese/ dieser hat nur Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnungen wählt der Gewerkschaftstag zwei Rechnungsprüfende. Kasse, Jahresrechnungen und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gewerkschaftstag schriftlich bekannt zu geben. Nur auf Antrag kann dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung in dieser Hinsicht erteilt werden.

§ 15 Die Bezirksgruppen

1. Bezirksgruppen sind nichtselbständige strukturelle Untergliederungen der

Fachgruppe. Eine Mitgliederversammlung findet auf Initiative des erweiterten Vorstandes mindestens einmal im Jahr statt.

Der erweiterte Vorstand leitet die Veranstaltung. Sie findet in der Regel als Präsenz-, im Ausnahmefall als Digital- oder Hybridveranstaltung statt.

2. Die Aufgabe der Bezirksgruppen besteht darin, bei der Weiträumigkeit des Gebietes zwischen dem erweiterten Vorstand und den Mitgliedern die Verbindung zu erleichtern, Wünsche der Mitglieder an den erweiterten Vorstand heranzutragen sowie Beschlüsse und Vorhaben des erweiterten Vorstandes an die Mitglieder zu vermitteln. Kontakte mit den übrigen Bezirksgruppen sind zu pflegen.
3. Es werden folgende Bezirksgruppen gebildet
 - a. Bezirksgruppe Mitte
 - b. Bezirksgruppe Nord-Ost
 - c. Bezirksgruppe Süd-Ost
 - d. Bezirksgruppe Nord-WestDie Festlegung der Bezirke erfolgt separat und wird in der Anlage 1 beschrieben.
4. Auf der Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wird eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt. Diese/dieser bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Auf der Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe werden darüber hinaus die Delegierten direkt gewählt (§13,1). Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. In einzelnen geeigneten Dienststellen in den Bezirken werden in Abstimmung mit den Sprecherinnen/Sprechern der Bezirksgruppen vom erweiterten Vorstand Vertrauensleute benannt. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Mitarbeiter in den Dienststellen. Sie haben während der Mitgliederversammlung keinen Sonderstatus.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Sprecherinnen und Sprechern der Bezirksgruppen
 - c. der Arbeitnehmervertretung
 - d. der Frauenvertretung
 - e. der Seniorenvertretung
 - f. den Ehrenmitgliedern und der/den Ehrenvorsitzenden

Sämtliche Vorstandsämter enden automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Fachgruppe.

Die Aufgaben der Arbeitnehmervertretung, der Frauenvertretung und der Seniorenvertretung wird in Anlage 2 beschrieben.

2. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich.
An den Sitzungen des erweiterten Vorstands können Mitglieder der Fachgruppe ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Behandlung von personenbezogenen Daten oder Vertraulichkeitserwägungen dem nicht entgegenstehen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, der schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen ist, muss er durch diesen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere über

- a. die Wahlordnung zum Gewerkschaftstag
- b. Richtlinien für Tagegelder, Kilometergelder und Spesen
- c. Anträge und Beschwerden
- d. die Bewilligung des Haushaltsvorschlages, soweit der Gewerkschaftstag diesen nicht beschließt
- e. die Benennung der Vertreterinnen/Vertreter für die Arbeitskreise des BTB Bund
- f. die Benennung der Vertreterinnen/Vertreter für den BTB Niedersachsen
- g. Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
- h. die Abgrenzung der Bezirksgruppen
- i. Vorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- k. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des erweiterten Vorstandes
- l. Satzungsänderungen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich sind
- m. Beschlussfassung über Vereinsordnungen wie Anerkennungsordnung, Datenschutzordnung usw. sofern diese sich als notwendig oder wünschenswert erweisen
- n. alle anderen Aufgaben, die nicht per Satzung oder zwingender gesetzlicher Vorgabe ausdrücklich dem Gewerkschaftstag oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenz-, im Ausnahmefall als Digital- oder Hybridveranstaltung statt.

Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. Der/dem Vorsitzenden
 - b. drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
2. Im geschäftsführenden Vorstand sollten möglichst verbeamtete Personen wie Tarifbeschäftigte als auch alle Geschlechter vertreten sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen dürfen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften der Fachgruppe gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Dritten stellt die Fachgruppe die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Gewerkschaftstag aus den Kreisen der ordentlichen Mitglieder und Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglieder der Fachgruppe in geheimer und unmittelbarer Wahl oder, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf, für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und kann in besonderen und wichtigen Fällen Mitglieder der Bezirksgruppen oder Einzelmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung ein.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und des Gewerkschaftstages für die Führung der Geschäfte zuständig und rechenschaftspflichtig. Er legt zum Gewerkschaftstag einen Geschäfts- und Kassenbericht vor. Er stellt einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Gewerkschaftstag bzw. dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vor. Er führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages aus.
7. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten der Fachgruppe, unterhält eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsführer. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein.
8. Er kann Arbeitsausschüsse bilden.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann kleinere Unterstützungen an die in wirtschaftliche Not geratenen Mitglieder und an Hinterbliebene nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fachgruppe gewähren.
10. Er kann in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zu Gunsten der Fachgruppe und ihrer Mitglieder in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand ergreifen und diese nachträglich vom nächsten Gewerkschaftstag genehmigen lassen.
11. Er beschließt über Rechtsschutzangelegenheiten gemäß § 7, 2.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Seine Beschlussfähigkeit ist nicht davon abhängig, dass alle Posten des geschäftsführenden Vorstands besetzt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
13. Das Amt aller Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand ist ein Ehrenamt. Sie erhalten aber eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.
14. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden als Präsenzsitzung, Video- bzw. Telefonkonferenz oder in einer Kombination statt. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.

§ 18 Die Arbeitsausschüsse

Zur Bearbeitung von Berufs- und Fachangelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand besondere Ausschüsse (aus seinen Reihen und den Reihen der Mitglieder) bilden und wieder auflösen.

Er hat vor Beschlüssen in Angelegenheiten, für die ein Ausschuss gebildet wurde, diesen gutachtlich zu hören.

§ 19 Einladungen

1. Erweiterter Vorstand und Bezirksgruppen müssen mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einberufen werden.
2. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollten in einem geeigneten Turnus stattfinden.

3. Bei Vorliegen von Anträgen, Beschwerden und Berufungen sind diese in der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Versammlungen können als Präsenz-, Digital-, oder als Hybridveranstaltung stattfinden.

§ 20 Beschlussfassungen in den Organen

Beschlüsse werden in der Regel während der Sitzung eines Gremiums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

Soweit im Einzelfall keine Einwendungen gemacht werden ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Dabei muss eine Entscheidungsfrist von mindestens sieben Tagen eingeräumt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Alle Veranstaltungen der Fachgruppe leitet die/der Vorsitzende.

§ 22 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Auflösung der Fachgruppe und Verwendung ihres Vermögens

1. Die Auflösung der Fachgruppe kann nur von einem vom erweiterten Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
2. Der Auflösungsgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 24 Die Fachgruppe ist über den BTB Niedersachsen dem NBB Niedersachsen, Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion angeschlossen.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist durch den Gewerkschaftstag am 18. April 2023 in Hannover beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 16. November 1976 geltende Satzung in der Fassung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde beim Amtsgericht Hannover am 06. September 2023 unter der Nr. 2227 in das Vereinsregister eingetragen.

Anlage 1

Es werden folgende Bezirksgruppen gebildet

- a. Bezirksgruppe Mitte
- b. Bezirksgruppe Süd-Ost
- c. Bezirksgruppe Nord-Ost
- d. Bezirksgruppe Nord-West

Die Zuordnung der Kreise und Kreisfreien Städte, sowie der Dienststellen regelt der erweiterte Vorstand in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bezirken.

Anlage 2

Aufgaben der Vertretungen

Arbeitnehmervertretung

Die Arbeitnehmervertretung der Fachgruppe unterstützt die Tarifpolitik des BTB Niedersachsens über deren Tarifausschuss.

In der Fachgruppe organisierte Arbeitnehmer können so ihre Interessen in Tarifverhandlungen einbringen.

Frauenvertretung

Zweck und Aufgabe der Frauenvertretung ist die Vertretung der berufs-, verbands- und gesellschaftlichen Interessen der weiblichen Mitglieder, die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen.

Vorrangiges Ziel ist hierbei, Hindernisse für Frauen abzubauen, sie in allen gesellschaftlichen Bereichen gleichberechtigt zu beteiligen und die Arbeitsbedingungen für Frauen zu verbessern, insbesondere wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht.

Seniorenvertretung

Der BTB vertritt neben den Interessen der aktiven verbeamteten Personen und Tarifbeschäftigten der technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben des öffentlichen Dienstes auch die besonderen Anliegen der Seniorinnen / Senioren und Hinterbliebenen.

Hierfür wurde satzungsgemäß die Vertretung der Senioren und Hinterbliebenen eingerichtet. Sie ist für die Versorgungs- und Rentenpolitik des BTB verantwortlich und Ansprechpartner der Seniorinnen/Senioren.

Damit ist die Vertretung der Senioren und Hinterbliebenen in solidarischer Gemeinschaft mit ihren noch im aktiven Berufsleben stehenden Kolleginnen und Kollegen weiterhin Mitglieder im BTB und können die Leistungen des dbb und des BTB in Anspruch nehmen.